



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Benjamin Adjei, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

für ein Bayerisches Lobbyregister und den legislativen Fußabdruck

A) Problem

Der Austausch von Politik und Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern ist wichtig für eine funktionierende Demokratie. Lobbyistinnen und Lobbyisten bringen wichtige Erfahrungen aus ihrer Praxis in den Prozess der politischen Meinungsbildung ein. Gleichwohl hat der Einfluss von organisierten Lobbyistinnen und Lobbyisten auf politische Entscheidungsprozesse zugenommen. Daher muss Lobbytätigkeit im politischen Bereich für die Öffentlichkeit transparent sein. Sie muss nach klar definierten Regeln erfolgen. Allen Interessengruppen sind – unabhängig von der finanziellen Ausstattung – die gleichen Zugangsmöglichkeiten zu Abgeordneten und zur Exekutive einzuräumen. Durch die Herstellung größtmöglicher Transparenz werden unlautere Einflüsse neutralisiert; jeglicher böse Schein wird von vornherein vermieden.

Wenn aber die Durchsetzung von Interessen gegenüber der Legislative und Exekutive mit illegitimen Vorteilen oder Geldzahlungen einhergeht, werden die Regeln einer fairen Wahrnehmung von Interessen verletzt. Korruption, Klüngelwirtschaft und undurchsichtige Mausecheleien beschädigen die demokratischen Institutionen und zerstören das Vertrauen in die Politik. Hinzu kommt, dass die zunehmende Professionalisierung der Lobbytätigkeit besonders solche Einzelinteressen begünstigt, die finanzkräftig genug sind, um sich hoch bezahlte Spitzenkräfte leisten zu können.

Europäisches Parlament und EU-Kommission führen seit Juni 2011 ein – allerdings freiwilliges – gemeinsames Transparenzregister. Seitdem bekommen Lobbyistinnen und Lobbyisten ohne Eintrag ins Register keinen Dauerzugangspass ins Parlament. Seit 2014 müssen Lobbyakteure sich eintragen, wenn sie EU-Kommissarinnen und EU-Kommissare und deren Kabinette treffen wollen. Im Dezember 2020 ist nun auch der Europäische Rat dem gemeinsamen Lobbyregister beigetreten.

Andere Bundesländer sind bereits weiter als Bayern, so hat sich der Landtag in Baden-Württemberg bereits darauf geeinigt, noch in diesem Jahr ein verpflichtendes Transparenzregister einzuführen. Baden-Württemberg ist dann das erste Bundesland mit einem gesetzlich verankerten Lobbyregister.

Neben der Frage, wer auf politische Entscheidungsprozesse Einfluss nimmt, stellt sich auch die Frage, wie darauf Einfluss genommen wird. Deshalb brauchen wir für Bayern einen legislativen Fußabdruck. Mit dem legislativen Fußabdruck werden Verfahren transparent, und es ist klar, wie und von wem welche Maßgabe beispielsweise ihren Weg ins Gesetz gefunden hat. Lobbyismus ist nicht per se schlecht und gehört zur Demokratie dazu. Unterschiedliche, auch konträre Interessen, müssen in der Demokratie zu Wort kommen. Wichtig ist es aber, die Beteiligung und Expertise an Gesetzgebungsprozessen nachvollziehbar zu machen. Dies erhöht die Akzeptanz parlamentarischer Entscheidungen.

B) Lösung

Mit der Einführung eines verbindlichen Lobbyregisters und einem legislativen Fußabdruck in Bayern wird der Einfluss von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern auf die staatliche Willensbildung durch Kontakte zu Regierung und Parlament nachvollziehbar, transparent und öffentlich gemacht.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Errichtung des Amtes des oder der Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung werden Kosten für Personal und Sachmittel entstehen.

Gesetzentwurf

für ein Bayerisches Lobbyregister und den legislativen Fußabdruck (BayLobFG)

Art. 1

Gesetzeszweck

¹Zweck des Gesetzes ist die öffentliche Kontrolle von politischen Entscheidungsprozessen. ²Hierzu regelt es die Verpflichtung zur Offenlegung von Tätigkeiten der politischen Einflussnahme auf staatliche Entscheidungen sowie Registrierungs- und Verhaltenspflichten für politische Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

(1) Interessenvertretung ist jede Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungsprozess des Landtags, inklusive seiner Organe, Gremien, Mitglieder oder Fraktionen, sowie der Staatsregierung oder der Mitglieder der Staatsregierung.

(2) ¹Interessenvertreterin oder Interessenvertreter im Sinne des Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die Interessenvertretung betreibt. ²Dies gilt unabhängig von der Frage der Rechtsfähigkeit juristischer Personen und findet Anwendung auf alle Arten der Zusammenschlüsse von Interessenvertretungen.

(3) Funktionstragende Stellen im Sinne des Gesetzes sind alle

1. Mitglieder des Landtags und deren Mitarbeitende sowie Mitarbeitende des Landtags und der im Landtag vertretenen Fraktionen,
2. Mitglieder der Staatsregierung und deren Mitarbeitende,
3. Mitarbeitende der Landesbehörden, soweit diese für die unter Art. 3 Abs. 1 aufgeführten Vorgänge und Angelegenheiten zuständig sind,
4. Mitglieder eines Gremiums im Sinne des Abs. 4.

(4) ¹Gremien sind alle Ausschüsse und Kommissionen des Landtags, sowie alle sonstigen Gremien des Landtags und alle Gremien, für die der Freistaat Bayern Mitglieder bestimmen kann. ²Davon ausgenommen sind die Staatsregierung, die Gerichtsbarkeit und alle Gremien, deren Mitgliedern gesetzlich Unabhängigkeit verbürgt ist. Hiervon ausgenommen sind auch Personal-, Betriebs-, Aufsichts- und Verwaltungsräte sowie vergleichbare Aufsicht führende Organe.

Art. 3

Registrierungspflicht

(1) ¹Wer Interessenvertretung gegenüber dem Landtag, samt seinen Organen, Gremien, Mitgliedern oder Fraktionen, sowie der Staatsregierung oder den Mitgliedern der Staatsregierung betreiben will, muss dies durch Eintragung in ein beim Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung geführtes öffentliches Lobbyregister bekannt machen. ²Erst nach der abgeschlossenen Registrierung kann zu den vorgenannten Stellen Zugang erfolgen. ³Der Registrierungspflicht unterliegen alle Interessenvertreter und Interessenvertreterinnen, die an funktionstragende Stellen Informationen, Stellungnahmen, Gutachten oder Vorschläge übermitteln, die inhaltliche Bezüge aufweisen zu

1. Gesetzentwürfen oder sonstigen Rechtssetzungsakten,
2. Kabinettsvorlagen,
3. Richtlinien, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften,
4. der Umsetzung von EU-Recht,
5. parlamentarischen Initiativen,
6. wissenschaftlichen und sachverständigen Beratungen der Staatsregierung, des Landtags oder der Landesbehörden.

(2) Der Registrierungspflicht unterliegen ebenso jede und jeder, der oder die einen Dritten oder eine Dritte zu einer Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 beauftragt hat.

Art. 4

Ausnahmen von der Registrierungspflicht

(1) ¹Ausgenommen von der Registrierungspflicht sind Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, deren Einnahmen oder Ausgaben für registrierungspflichtige Tätigkeiten unterhalb von 3.000 Euro pro Geschäftsjahr liegen. ²Dies gilt nicht, soweit sie gemeinsam mit anderen Dritte beauftragen und der Wert der erfolgten Beauftragung über 3.000 Euro liegt.

(2) Von einer Registrierungspflicht sind außerdem ausgenommen:

1. ausländische, inländische oder zwischenstaatliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger einschließlich solche der Europäischen Union, soweit diese in Ausübung ihres Mandats tätig werden,
2. ausländische, inländische oder zwischenstaatliche öffentliche Amtsträgerinnen und Amtsträger einschließlich solche der Europäischen Union, soweit diese in Ausübung ihrer Amtsaufgaben tätig werden,
3. Kommunale Spitzenverbände,
4. die Wahrnehmung außenpolitischer Interessen im diplomatischen oder konsularischen Verkehr,
5. Tätigkeiten in Erbringung einer Dienstleistung, die in Auftrag gegeben wurden durch inländische öffentliche Amtsträgerinnen oder Amtsträger, einschließlich Amtsträgerinnen oder Amtsträger der Europäischen Union in Wahrnehmung ihrer Amtsaufgaben, oder sonstige inländische politische Funktionstragende in Ausübung ihres Aufgabenbereichs oder inländische Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger einschließlich Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger der Europäischen Union in Ausübung ihres Mandats,
6. Tätigkeiten von ausländischen Zivilrechtsorganisationen, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei einer Registrierung politische Verfolgung droht,
7. Tätigkeiten der Parteien nach dem Gesetz über die politischen Parteien (PartG) und parteinaher Stiftungen,
8. die Wahrnehmung oder Vertretung der rechtlichen Interessen einer Partei oder eines Beteiligten im Zusammenhang mit einem verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren,
9. Tätigkeiten der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften,
10. Tätigkeiten zum Zweck der Presse- und Massenmedienberichterstattung,
11. die Veranstaltung oder Teilnahme an öffentlichen Versammlungen und Aufzügen,
12. Tätigkeiten, durch die sich jemand einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit einer Petition an Behörden oder die Volksvertretung wendet,
13. persönliche Meinungsäußerungen,

14. Tätigkeiten der Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenvertretungen in Zusammenhang mit Tarifverhandlungen,
15. Meinungsäußerungen, Tatsachenbehauptungen oder sonstige Äußerungen, die zur Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit bestimmt sind und ausschließlich durch entsprechende Massenkommunikationsmedien publiziert werden, oder
16. die Teilnahme an einer öffentlichen Anhörung des Landtags.

Art. 5

Interessenerklärung

¹Vor einer öffentlichen Anhörung im Sinne des Art. 4 Abs. 2 Nr. 16 hat jede und jeder teilnehmende Sachverständige eine Erklärung über ihre oder seine unmittelbaren und mittelbaren Interessen im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Anhörung abzugeben. ²Die Abgabe einer Interessenerklärung entfällt, wenn Sachverständige in Vertretung einer bereits im öffentlichen Register eingetragenen Interessenvertretung an der Anhörung teilnehmen.

Art. 6

Inhalt des Lobbyregisters

- (1) In das Lobbyregister werden eingetragen
1. bei natürlichen Personen
 - a) Familienname, Geburtsname, Vornamen, akademischer Grad,
 - b) Geburtsdatum und Geburtsort,
 - c) Anschrift,
 - d) elektronische Kontaktdaten,
 - e) Tätigkeit innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre als Mitglied des Bundestages, des Bundesrates, der Bundesregierung, als Mitglied eines Landtags, einer Landesregierung oder als politische Beamtin oder als politischer Beamter,
 2. bei juristischen Personen, bei Personengesellschaften oder bei sonstigen Organisationen
 - a) Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation, deren Webseite und Anschrift,
 - b) Rechtsform oder Art der Organisation,
 - c) Familienname, Vornamen, akademischer Grad und elektronische Kontaktdaten aller gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen,
 - d) Familienname, Geburtsname, Vornamen, akademischer Grad der Beschäftigten, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, soweit nicht nach Buchst. c erfasst,
 - e) Mitgliederzahl bei mitgliedschaftlich verfassten Körperschaften,
 - f) Konzernzugehörigkeit, Name und Geschäftsanschrift von Mutter- oder Tochterunternehmen, Handels- und Vereinsregisternummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
 - g) Namen der Angestellten oder freiberuflichen Mitarbeiter, die innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre eine Tätigkeit als Mitglied des Bundestages, des Bundesrates, der Bundesregierung, als Mitglied eines Landtags, einer Landesregierung oder als politische Beamtin oder als politischer Beamter ausgeübt haben,

3. Interessenbereich und Beschreibung des generellen Tätigkeitsbereichs sowie Tätigkeitsgebiete in Bezug auf die registrierungspflichtige Tätigkeit, Benennung der gesetzgeberischen oder nichtlegislativen Maßnahmen, auf die die Interessenvertretung zielt,
4. Angaben zur Identität der Auftraggeberinnen und Auftraggeber, für welche Interessenvertretung betrieben wird, wenn die Interessenvertretung Fremdingteressen betrifft; Nr. 1 und 2 gelten entsprechend,
5. Anzahl der Beschäftigten in Stufen von jeweils fünf Beschäftigten, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben,
6. Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 3.000 Euro und zu den Einnahmen nach Auftrag und nach Kunden oder Mandanten, wenn die Interessenvertretung im Namen eines Dritten erfolgt, in Stufen von jeweils 3.000 Euro,
7. Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie zu einzelnen Schenkungen Dritter in Stufen von jeweils 3.000 Euro, nämlich Angaben zur Höhe und Herkunft von
 - a) empfangenen Zuwendungen,
 - b) empfangenen Zuschüssen,
 - c) Mitgliedsbeiträgen,
 - d) Schenkungen oder Spenden; anzugeben sind
 - aa) Name, Firma oder Bezeichnung der Geberin oder des Gebers,
 - bb) Anschrift der Geberin oder des Gebers,
 - cc) eine kurze Beschreibung der Leistung,
8. Zeitpunkt der Eintragung in das Register und Zeitpunkt der letzten Aktualisierung.

(2) ¹Die Daten nach Abs.1 dürfen bei ihrer Eintragung in das Lobbyregister nicht älter als ein Jahr sein und sind jährlich zu aktualisieren. ²Angaben nach Abs. 1 Nr. 4 sind im Lobbyregister einzutragen, bevor mit einer entsprechenden Interessenvertretung begonnen wird.

Art. 7

Verhaltenskodex

(1) Eintragungspflichtige Interessenvertretung darf nur auf Basis von öffentlich zugänglichen Grundsätzen stattfinden (Verhaltenskodex).

(2) ¹Interessenvertretung muss bei jedem Kontakt gegenüber dem Landtag, seinen Organen, Gremien, Mitgliedern oder Fraktionen sowie gegenüber der Staatsregierung oder den Mitgliedern der Staatsregierung transparent erfolgen. ²Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen

1. ihre Identität und die Identität sowie die Anliegen ihrer Auftraggeberin oder ihres Auftraggebers offenlegen,
2. über sich und ihren Auftrag bei der Interessenvertretung zutreffende Angaben machen.

(3) Eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben bei jedem Erstkontakt gegenüber dem Landtag, seinen Organen, Gremien, Mitgliedern oder Fraktionen sowie gegenüber der Staatsregierung oder den Mitgliedern der Staatsregierung auf ihre Eintragung im Lobbyregister hinzuweisen sowie den Verhaltenskodex zu benennen, auf dessen Grundlage Interessenvertretung betrieben wird.

(4) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Erfolg der Interessenvertretung abhängig gemacht wird (Erfolgshonorar), sind unzulässig.

(5) Der Hinweis „registrierte Interessenvertreterin“ oder „registrierter Interessenvertreter“ kann öffentlich verwendet werden, sofern die anzugebenden Daten im Lobbyregister vollständig hinterlegt wurden.

Art. 8

Legislativer Fußabdruck

(1) ¹Beteiligen sich Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter an Rechtssetzungsverfahren der Staatsregierung oder des Landtags, so erfolgt eine Dokumentation ihres Beitrags von Amts wegen, die für den weiteren Beratungsprozess transparent gemacht wird. ²Dokumentationspflichtig im Sinne dieses Gesetzes sind alle schriftlichen Äußerungen, insbesondere Stellungnahmen, Gutachten, Anliegen, Anschreiben oder Positionspapiere, zu einem konkreten legislativen Vorhaben, die auf den Landtag oder die Staatsregierung inhaltlich Einfluss genommen haben oder durch schriftliche Beiträge Anregungen gegeben haben.

(2) Der legislative Fußabdruck ist benutzerfreundlich und barrierefrei auf der Homepage des oder der Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung zu veröffentlichen.

Art. 9

Die oder der Landesbeauftragte für politische Interessenvertretung

(1) ¹Die oder der Landesbeauftragte für politische Interessenvertretung führt ein elektronisches, öffentliches Register, in das die bekanntzugebenden Angaben einzutragen sind. ²Die Eintragungen sind barrierefrei auf einer Homepage für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. ³Eintragungen müssen 10 Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für politische Interessenvertretung prüft alle Angaben auf formale und inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.

(3) ¹Liegen der oder dem Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die in einer Bekanntgabe enthaltenen Angaben unrichtig oder unvollständig sind, gibt sie oder er dem oder der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme. ²Der oder die Landesbeauftragte für politische Interessenvertretung ist berechtigt, sich alle erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung der Angaben vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. ³Nach Abschluss des Verfahrens kann der oder die Beauftragte für politische Interessenvertretung per Bescheid Unrichtigkeiten und Verstöße feststellen und Verstöße veröffentlichen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 finden auch dann Anwendung, wenn der begründete Verdacht vorliegt, dass eine registrierungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wird und diese bisher nicht zur Eintragung in das Register durch den hierzu Verpflichteten bekannt gegeben wurde.

(5) Die oder der Landesbeauftragte für politische Interessenvertretung erstattet dem Landtag jährlich einen schriftlichen und öffentlich zugänglichen Bericht über seine oder ihre Tätigkeit.

(6) ¹Der Landtag wählt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf eine Amtszeit von 5 Jahren. ²Sie oder er ist Beamtin oder Beamter auf Zeit. ³Sie oder er handelt bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und bei der Ausübung ihrer oder seiner Befugnisse völlig unabhängig. ⁴Sie oder er unterliegt weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen und ersucht weder um Weisung noch nimmt sie oder er Weisungen entgegen. ⁵In der Ausübung ihres oder seines Amtes ist sie oder er nur dem Gesetz unterworfen. ⁶Die Ernennung, Entlassung und Abberufung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags.

Art. 10
Geldbußen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Angabe nach Art. 6 nicht oder nicht richtig macht oder einer Verhaltensvorschrift nach Art. 7 zuwiderhandelt kann mit Geldbuße bis zu 15.000 Euro belegt werden.

Art. 11
Evaluation

Dieses Gesetz wird 1 Jahr nach Inkrafttreten evaluiert.

Art. 12
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu Art. 1 Gesetzeszweck

Dieser Artikel stellt den einzelnen Regelungen Sinn und Zweck des Gesetzes voran.

Zu Art. 2 Begriffsbestimmungen

Der Artikel definiert zentrale Begriffe des Gesetzes.

Zu Art. 3 Registrierungspflicht

In dieser Vorschrift wird definiert, wer sich im Lobbyregister registrieren lassen muss. Erfasst wird beides: sowohl die handelnde Lobbyistin bzw. der handelnde Lobbyist als auch die Institution, für die die Lobbyistin bzw. der Lobbyist tätig wird.

Das entscheidende Kriterium ist die Absicht, Entscheidungen und Abläufe der Exekutive und der Legislative zu beeinflussen. Von der Definition umfasst werden sollen neben Beraterinnen und Beratern, Agenturen, Unternehmen und Verbänden auch Nichtregierungsorganisationen.

Zu Art. 4 Ausnahmen von der Registrierungspflicht

Einige Akteure sind von vornherein nicht von der Registrierungspflicht betroffen, weil dem verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen (z. B. diplomatischer Dienst, Presse, Sozialpartner in Zusammenhang mit Tarifverhandlungen). Auch bei den übrigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern gelten Schwellenwerte bezüglich Ausgaben und Einnahmen, die überschritten werden müssen. Eine freiwillige Eintragung ist auch für jene Akteure möglich, die diese Schwellenwerte nicht erreichen.

Zu Art. 5 Interessenerklärung

Teilnehmende von Anhörungen des Landtags unterliegen keiner Registrierungspflicht, sollen aber Auskunft über ihren Interessenhintergrund geben.

Zu Art. 6 Inhalt des Lobbyregisters

Es werden alle Angaben aufgelistet, die im Lobbyregister erfasst sein müssen.

Jeder Bürgerin und jedem Bürger muss daher ein uneingeschränkter Zugriff auf die Registerdaten möglich sein. Doch dies allein reicht nicht aus: Notwendig für eine effektive Informationsbeschaffung ist die Bereitstellung von intelligenten Recherchefunktionen. Hierzu gehören unter anderem umfangreiche Filter- und Kombinationsfunktionen bei der Suche nach bestimmten Daten. Die Bereitstellung entsprechender Funktionen sollte vor dem Hintergrund des aktuellen Stands der (Internet-)Technik kein Problem darstellen. Nur unter den genannten Voraussetzungen kann das Register seiner Funktion, einen Beitrag zur Herstellung größtmöglicher Transparenz zu leisten, hinreichend gerecht werden.

Zu Art. 7 Verhaltenskodex

Das Lobbyregister wird durch einen verbindlichen Verhaltenskodex ergänzt, der für alle Interessenvertreterinnen und -vertreter einheitlich gilt und die Grundsätze transparenter Interessenvertretung festhält.

In Anlehnung an den Code of Conduct der Transparenzregelung auf EU-Ebene sollen vor allem Grundwerte des respektvollen Umgangs aufgenommen werden und die Grundwerte des eigenen Handelns, wie Klarheit, Richtigkeit, Nachweisbarkeit, wiedergeben. Gleichzeitig sollen die Rechte und Pflichten im Umgang mit den Funktionstragenden erläutert werden. Im Verhaltenskodex sollte insbesondere vorgesehen und im Einzelnen ausgeführt werden, dass Angaben stets wahrheitsgemäß zu machen und unlautere Informationsbeschaffungen und Einflussnahmen zu unterlassen sind.

Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der registrierungspflichtigen Tätigkeit oder vom Erfolg der Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter einen Teil ihres bzw. seines Honorars als Provision erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig.

Zu Art. 8 Legislativer Fußabdruck

Die Einführung des sogenannten legislativen Fußabdrucks dient der Transparenz. Jede Abgeordnete bzw. jeder Abgeordneter soll bei Vorlagen der Staatsregierung, die für das Parlament bestimmt sind, leicht erkennen können, ob sich die Staatsregierung bei der Erstellung der Vorlage externen Sachverständigen bedient hat und wer die entsprechend handelnden Personen waren. Dies gilt auch für parlamentarische Initiativen des Landtags.

Zu Art. 9 Die oder der Landesbeauftragte für politische Interessenvertretung

Die oder der Landesbeauftragte für politische Interessenvertretung prüft die Angaben auf formale und inhaltliche Richtigkeit und stellt fest, ob die Aufgaben den Vorschriften entsprechen. Sie oder er handelt unabhängig.

Zu Art. 10 Geldbußen

Die oder der Landesbeauftragte für politische Interessenvertretung kann Geldbußen verhängen.

Zu Art. 11 Evaluation

Das Gesetz ist in Hinblick auf seine Funktionsfähigkeit zu evaluieren.

Zu Art. 12 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.